

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB:

Nach § 6 (5) BauGB wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Ihr ist gemäß § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Ziel der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für die Stadt Bargteheide besteht der Bedarf zur Entwicklung und Sicherung eines Standortes für die örtliche Feuerwehr. Hierzu sind bereits im Vorwege verschiedene Standorte im Stadtgebiet abgeprüft, die dem Grunde nach keine hinreichenden Flächengrößen bzw. geeignete Standortvoraussetzungen, insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Einsatzzeiten, gewährleisten. Lediglich dieser Standort an der Kreisstraße K12 (Bahnhofstraße) wird danach als geeignet angesehen.

Ein zweites Vorhaben, das die Gemeinde realisieren möchte, ist die Herstellung einer Buswendeschleife, die eine zusätzliche Schulbusanbindung für das Schulzentrum ermöglichen und somit andere Anbindungen entlasten soll. Die Buswendeschleife soll zusätzlich E-Bus Ladesäuleninfrastruktur und Abstellflächen bieten.

Ein drittes Vorhaben, welches mit dieser Bauleitplanung planungsrechtlich vorbereitet werden soll, ist die Herstellung einer Querungshilfe über die Kreisstraße K12 (Bahnhofstraße) im Bereich der Seniorenwohnanlage „Seniorendorf“.

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen dementsprechend die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Neubau der Feuerwehr, die Herstellung einer Buswendeschleife sowie die Errichtung einer Querungshilfe zu ermöglichen.

3. Verfahrensablauf

In der Sitzung der Stadtvertretung wurde am 20.07.2016 der Aufstellungsbeschluss für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Bahnhofstraße vom Seniorendorf bis zu den Sportanlagen des Schulzentrums einschließlich rückwärtiger Bereiche gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 19.12.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte als öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.01.2017 bis zum 03.02.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 06.12.2016.

Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 05.04.2017 geprüft.

Die Stadtvertretung hat am 05.04.2017 und ergänzend am 16.05.2019 den Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, zur erneuten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 09.12.2019 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt sowie im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 17.12.2019 bis 31.01.2020 abzugeben.

Die erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte am 06.12.2019.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 03.09.2020 erfolgte der abschließende Beschluss der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes. In dem Zeitraum November 2020 bis Oktober 2021 erfolgte die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Innenministerium. Die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nicht erteilt. Die Bedenken des LLUR hinsichtlich der Schallimmissionen und deren Auswirkungen konnten, auch nach einer Überarbeitung der Gutachten, nicht ausgeräumt werden.

Neben der Klärung der Schallimmissions-Problematik haben sich im Planungsprozess weitere Bedarfe ergeben. Neben der Verlegung der bestehenden Bushaltestelle an der Bahnhofstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit zeichnet sich ebenfalls der Bedarf einer Abstellfläche und Ladeinfrastruktur für die geplante Ringbuslinie mit E-Bussen ab.

Zu der Errichtung der Buswendeschleife wurden mehrere Varianten erstellt und geprüft. Diese wurden dann mit den wichtigsten betroffenen Behörden (Kreis Stormarn - untere Naturschutzbehörde (uNB) sowie dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) abgestimmt.

Weiterhin wurde zur Lösung der Schallimmissions-Problematik der Kreuzungsbereich Alarmausfahrt der Feuerwehr, Zufahrt zur Buswendeschleife sowie Zu- und Ausfahrt zur Kreisstraße 12 (Bahnhofstraße) als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine Verwendung des Martinshorns auf dem Betriebsgrundstück zum Erhalt des Wegerechts nach § 38 StVO verzichtet werden kann, da die Alarmausfahrt als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wird. Für den Kreuzungsbereich Alarmausfahrt der Feuerwehr sowie Zufahrt zur Buswendeschleife ist eine Ampelanlage vorgesehen, damit im Einsatzfall der Feuerwehr eine Begegnung zwischen Einsatzfahrzeugen und den Bussen ausgeschlossen werden kann.

Am 02.03.2023 wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Bargteheide der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) wurde am 27.03.2023 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt sowie am 27.03.2023 im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 04.04.2023 bis 12.05.2023 abzugeben.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03.04.2023 aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 12.05.2023 abzugeben.

Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.09.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28.09.2023 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom am 13.12.2023 Az.: IV527-512.111-62.006 (24.Ä.) genehmigt.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB erfolgte im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Stadt Bargteheide plant die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes an der Bahnhofstraße zur Etablierung eines neuen Standortes für eine Feuerwache (Freiwillige Feuerwehr Bargteheide) und die Neuordnung des Busverkehrs.

Die Planung wurde gegenüber der Ursprungsplanung aus 2019 weitergehend modifiziert und eine deutlich effektivere Flächenausnutzung erreicht. Die damit verbundene zusätzliche Minimierung für die Schutzgüter Mensch (Lärm) und Pflanzen und Tiere (Arten- und Biotopschutz) begründet und bestätigt den Standortvorteil dieser Fläche in der Variantenbewertung.

Die weiterhin erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden für die verbindliche Bauleitplanung übernommen und über Festsetzungen geregelt.

Die Neuplanung führt außerdem dazu, dass für den zentralen Knick „nur noch“ eine Ausnahme von den Verboten den § 30 BNatSchG i.v.m. § 21 LNatSchG erforderlich ist, da die wesentlichen Knickfunktionen erhalten werden können. Dieser Funktionserhalt stellt auch eine wichtige Vermeidungsmaßnahme für den Artenschutz dar. Für alle hier relevanten Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Kammmolch) wird im weiteren Verfahren eine Regelbarkeit erwartet, sodass eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich wird.

Der allgemeine Lebensraumverlust für zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche nachfolgend zu regeln und auszugleichen sind. Die Stadt Bargteheide verfügt in Elmenhorst über ein eigenes Ökokonto, welches hierfür genutzt werden kann.

Für den Lärmschutz wird durch die Neuordnung des geplanten Gebäudes ebenfalls eine Verbesserung erreicht, ein entsprechendes Fachgutachten bestätigt die Verträglichkeit mit den gesetzlichen Vorgaben.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wurden keine privaten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein. Folgende Aussagen waren für die Planung von Bedeutung:

Landesplanungsbehörde

- Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Es wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Stormarn

- Konkretisierung der Prüfung von Alternativstandorten notwendig. Auch in Hinblick auf das Thema der Landschaftspflege und des Artenschutzes. Darstellung der Alternativstandorte in einer Karte.

Die Anregung auf eine deutlich detailliertere Abprüfung von Alternativstandorten, insbesondere auch in Bezug auf die zu berücksichtigenden Feuerwehrkriterien, wird berücksichtigt. Die mitgeteilten Bedenken und Anregungen zum Thema Landschaftspflege werden in der noch zu vertiefende Alternativenprüfung aufgearbeitet.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden keine privaten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben.

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein, in denen die folgenden Belange und Hinweise mitgeteilt wurden:

LLUR – Technischer Umweltschutz

- Es bestehen erhebliche Bedenken.
- Hinweis auf Nr. 7.1 TA Lärm – Ausnahmeregelung für Notsituationen. Mit durchschnittlich 175 Einsätzen jährlich könne nicht von „ungewöhnlichen“ und „nicht vorhersehbaren“ Fallzahlen gesprochen werden. 15 bis 20% der Einsätze würden in der Nachtzeit erfolgen.
- Hinweis auf das Gerichtsurteil des OVG in Nordrheinwestfalen.
- Es sind alle verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Immissionsbelastung der benachbarten stöempfindlichen Nutzer möglichst gering zu halten.

Die Notsituationen, zu denen die Freiwillige Feuerwehr Bargteheide gerufen werden, sind unvorhersehbare Ereignisse. Dass die Freiwillige Feuerwehr Bargteheide auf diese Notsituationen im Stadtgebiet entsprechend reagiert, ist die Erfüllung Ihrer zugewiesenen Aufgabe und von übergeordnetem öffentlichem Interesse.

Aufgrund des erforderlichen Flächenbedarfs und der erforderlichen Anbindung des Grundstückes ist es nicht möglich, das Gerätehaus weiter Richtung Norden zu verschieben, um das geplante Gebäude als Abschirmung von Geräuschemissionen zu nutzen. Mit der geplanten Lage des Gebäudes wird auch entsprechenden Naturschutzbelangen Rechnung getragen. Im Nachtzeitraum wird jedoch durch die Ausfahrtsmöglichkeit im südlichen Bereich für PKW und dem damit vergrößerten Abstand auf den Schutzanspruch des Seniorendorfes eingegangen.

Ausimmissionsrechtlicher Sicht wäre es denkbar, das Martinshorn nicht schon bei der Abfahrt auf dem Feuerwehrgelände in Betrieb zu nehmen, zumindest sofern

diesbezüglich keine direkte Notwendigkeit zum Erhalt der Vorfahrt besteht. Hierfür wäre es auch denkbar entweder eine Bedarfsampel oder eine optische Warnanlage zu installieren.

1. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Es wurden keine privaten Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit abgegeben.

1. Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein, in denen die folgenden Belange und Hinweise mitgeteilt wurden:

Landesplanungsbehörde

- Es wird weiterhin bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Bargteheide keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt LFU – Technischer Umweltschutz

- Gegen die geänderte 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Bargteheide bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken mehr.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung

Im laufenden Verfahren wurde eine umfangreiche Standortprüfung durchgeführt. Dazu wurden insgesamt 15 Standorte im Stadtgebiet untersucht. Aufgrund der Ausschlusskriterien Flächengröße (erforderlicher Flächenbedarf ca. 1,2 ha mit leistungsfähiger Verkehrsanbindung) sowie der einzuhaltenden Hilfsfristen für Einsatzfahrten mussten zahlreiche Standorte ausgeschlossen werden, so dass im Ergebnis lediglich drei Standorte einer eingehenderen Prüfung unterzogen wurden.

Als Ergebnis der städtebaulichen und naturschutzfachlichen Bewertung wird der hier vorliegende Standort als Vorzugsvariante ausgewählt und damit das vorliegende B-Plan-Verfahren begründet. Als positive Kriterien sind für diesen Standort die günstige Lage/Verkehrsanbindung im Stadtgebiet (Zufahrt vorhanden) und der Flächenzuschnitt/Topographie zu nennen. Aus ökologischer Sicht wirkt die isolierte Lage ohne Anschluss an die freie Landschaft als Standortvorteil. Der Erhalt des mittleren Knicks ist dabei zentraler Bestandteil der Bewertung und führt auch artenschutzrechtlich damit zu deutlich geringeren Betroffenheiten als die beiden anderen Vergleichsstandorte.

Bargteheide, den 04.07.2024

Unterschrift/Siegel



Muskel

- Bürgermeisterin -

Aufgestellt: Kiel, den 30.05.2024

B2K
Architekten | Stadtplaner